

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Torgau GmbH (SWT) zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) gültig ab 1. Januar 2008

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Letztverbraucher und der SWT geschlossenen Grundversorgungsvertrages.

2. Verwendung des Erdgases

Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWT zulässig.

3. Ablesung, § 11 GasGVV

Zur Abrechnung verwendet die SWT die Ablesedaten, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat.

Anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung, verlangt die SWT vom Kunden, dass dieser die Messeinrichtungen selbst abliest. Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wird.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12, 13 GasGVV

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). SWT erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund der jährlichen Ablesung unter Berücksichtigung der für den Gasverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

Rechnungen und Abschläge werden zum angegebenen Zeitpunkt, Rechnungen jedoch frühestens zwei Wochen nach ihrem Zugang fällig. Der Abschlag ist am 1. des Monats für den Vormonat zu zahlen (beginnend am 1. Februar eines Jahres).

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 3 GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Abbuchungsauftrag
 - Lastschriftverfahren
 - Überweisung
 - Dauerauftrag
 - Vorauszahlung für 1 Jahr (Dafür erhalten Sie einen Vorauszahlungsbonus von 3,4 % effektiv.)
 - Bareinzahlung
- zu tätigen. Pro Bareinzahlung berechnet SWT eine Bearbeitungspauschale von 3,00 Euro.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	5,00 Euro
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	5,00 Euro
Nachinkasso / Direktinkasso	15,00 Euro
Unterbrechung der Versorgung	18,00 Euro
Wiederaufnahme der Versorgung	
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	18,00 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	70,00 Euro
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	15,30 Euro

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen: gem. § 288 I und II BGB für Verbraucher 5 % und für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWT zu erstatten.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWT nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

7. Haftung, § 6 Abs. 3 GasGVV

Bei Schäden, die durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung verursacht werden, ist der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Für derartige Schäden haftet der Netzbetreiber gemäß § 18 NDAV.

8. Kündigung, § 20 GasGVV

Die schriftliche Kündigung des Gasversorgungsvertrages durch den Kunden muss folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellennummer
- Zählernummer (Nachzureichen ist der Zählerstand)
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- Bankverbindung für Überweisung von Gutschriften

9. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 7. ergebenden Beträgen, mit Ausnahme der Kosten für Mahnung, Unterbrechung und Inkasso sowie Bareinzahlungspauschale, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) hinzugerechnet.

10. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.